Abwägungstabelle (Stand: 10.09.2026)

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 159 Druffels Weg - Daruper Straße

Verfahrensschritt: Veröffentlichung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 27.07.2026 - 04.09.2026

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW	Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Coesfeld" sowie über dem auf Raseneisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld "Andreas Hütte". Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Coesfeld" ist das Land Nordrhein-Westfalen", c/o MWIKE NRW, Berger Allee 25 in 40213 Düsseldorf. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen hat im Bergwerksfeld "Coesfeld" keine Gewinnung von Mineralien stattgefunden. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen. Die letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Andreas Hütte" ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eine entsprechende Rechtsnachfolgerin ist hier nicht bekannt. Daher teile ich Ihnen mit, dass nach den derzeit hier vorliegenden Unterlagen im Bergwerksfeld "Andreas Hütte" kein Abbau von Mineralien dokumentiert ist. Danach ist mit	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis wird in Planzeichnung und in die Begründung aufgenommen. Da im Planbereich keine Gewinnung von Mineralien stattgefunden hat, ist nicht mit bergbaulich bedingten Einwirkungen zu rechnen. Da auch künftig nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen ist, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Planung.	Der Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis wird in der Planzeichnung und in die Begründung redaktionell ergänzt.

		bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.		
2	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	Mit Schreiben vom 27.07.2026 haben Sie um fachliche Stellungnahme zu dem oben angegebenen Verfahren gebeten. Das Dezernat 54 - Wasserwirtschaft - der Bezirksregierung Münster hat zu dem Verfahren keine Anmerkungen. Bitte beachten Sie jedoch, dass für bestimmte wasserwirtschaftliche Belange (z. B. im Hinblick auf sonstige Gewässer oder Niederschlagswasserbeseitigung) auch eine Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde gegeben sein kann und diese daher stets gesondert zu beteiligen ist. Des Weiteren verweisen wir auf die Rundverfügung der Bezirksregierung Münster vom 23.10.2025. https://www.brms.nrw.de/system/files/media/document/file/54_rundverfuegung_br_ms_23_10_2025.pdf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Wasserbehörde wurde im Rahmen der Veröffentlichung gem. § 4 (2) BauGB gesondert beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 159 Druffels	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Weg - Daruper Straße der Stadt Coesfeld bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet		

		und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de.		
4	EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH	Seitens der Stadtwerke Coesfeld GmbH bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken. An der südlichen Grundstücksgrenze in Richtung der Hornebachs befindet sich eine kundeneigene Mittelspannungsstation über die das Gelände der Schmidt Gruppe mit Strom versorgt wird. Die vorhandenen Erdgas- und Trinkwasseranschlüsse erfolgen über die Daruper Straße bzw. den Druffels Weg.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Mittelspannungsstation wird im Bebauungsplan entsprechend als "Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung" mit der Zweckbestimmung "Elektrizität" gesichert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH	Das Plangebiet befindet sich in dem Wasserschutzgebiet Coesfeld in der Wasserschutzzone III. Es ist demnach die aktuelle Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis auf die Lage des Plangebietes innerhalb des Wasserschutzgebietes ist im Planentwurf enthalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	Zu dem oben genannten Planverfahren bringen wir keine Anregungen oder Bedenken vor. Wir begrüßen es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um den bestehenden Unternehmensstandort weiterzuentwickeln.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	70 Umwelt Aufgabenbereich:Immissionsschutz Sachbearbeiter/in:Herrn Schlautmann Tel.: 02541/18-6540 E-Mail: jan.schlautmann@kreis-coesfeld.de UIMS Stellungnahme Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 159 Druffels Weg Daruper Straße möchte die Stadt Coesfeld die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Firmenzentrale der Schmidt.Gruppe connect GmbH in Coesfeld schaffen. Das Planvorhaben liegt noch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Niemergsweide, dieser weist ein allgemeines Wohngebiet aus. Der Bebauungsplan soll in einem Parallelverfahren teilweise aufgehoben werden. Mit der nun vorliegenden Änderung hin zu einem stark eingeschränkten Gewerbegebiet soll eine Angebotsplanung für diesen einen Betrieb erfolgen. Das Plangebiet wird mit der textlichen Festsetzung Nr. 1.1 dahingehend eingeschränkt, dass nur Geschäfts- Büro- und Verwaltungsgebäude gemäß § 8 (2) Nr. 2 BauNVO im Geltungsbereich zulässig sind. Den Unterlagen zum Bebauungsplan liegt das Schallgutachten Nr. I05038725 vom 10.06.2026 erstellt durch die Möhler + Partner Ingenieure GmbH aus Ahaus bei, welches eine Umsetzbarkeit des Vorhabens (Verwaltungsstandort mit zugehöriger Parkplatzanlage) am	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, zur Klarstellung eine ergänzende Festsetzung aufzunehmen, wonach alle in der Abstandsliste des Abstandserlasses NRW vom 06.06.2007 aufgeführten Betriebe und Anlagen unzulässig sind, wird nicht gefolgt. Der Bebauungsplan schränkt das innerhalb des Plangebietes zulässige Nutzungsspektrum abschließend ein. Allgemein zulässig sind ausschließlich Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO. Lagerhäuser im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO können lediglich ausnahmsweise zugelassen werden. Andere gewerbliche Nutzungen sind damit planungsrechtlich ausgeschlossen. Eine zusätzliche Festsetzung unter Bezugnahme auf die Abstandsliste des Abstandserlasses NRW ist daher nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, zur Klarstellung eine ergänzende Festsetzung aufzunehmen, wonach alle Betriebe und Anlagen, die in der Abstandsliste des Abstandserlasses NRW vom 06.06.2007 aufgeführt sind, im Plangebiet zulässig sind, wird nicht gefolgt.

		Standort erkennen lässt. Ausnahmsweise sollen auch Lagerhäuser zulässig sein, deren Umsetzbarkeit wurde allerdings nicht nachgewiesen. In einem folgenden Baugenehmigungsverfahren wird es dann eines besonderen Nachweises zur Sicherstellung des Immissionsschutzes bedürfen. Insbesondere zur Klarstellung sollten ebenfalls alle Betriebe und Anlagen die in der Abstandsliste des Abstandserlasses NRW vom 06.06.2007 aufgeführt sind im Plangebiet unzulässig sein. Da nachweislich der Immissionsschutz an den direkt anliegenden schutzwürdigen Wohnnutzengen sichergestellt werden kann, bestehen aus den Belangen des Immissionsschutzes keine Bedenken. Die beiden Wohnhäuser welche jetzt im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB liegen genießen weiterhin den Immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebietes (WA).		
8	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Hinweis: die Beurteilung des Verkehrslärms liegt nicht in der Zuständigkeit der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Aufgabenbereich:Wasserschutzgebiete Sachbearbeiter/in:Herr Bietmann, Tel.: 02541/18-7330 E-Mail:alexander.bietmann@kreis-coesfeld.de		

		UWSG 1 (Hinweis) Der betreffende Bebauungsplan liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Coesfeld. Die zugehörige Wasserschutzgebietsverordnung vom 29.09.1982 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12.10.2005 (bei Bedarf anzufordern unter Kreis Coesfeld, Abt. 70.3 Umwelt / Wasserwirtschaft, 48651 Coesfeld Tel. 02541 / 18-7330) ist bei allen Baumaßnahmen zu beachten. UWSG 2 (Bedingung) Bei allen zukünftigen Einzelbauvorhaben innerhalb des Plangebietes ist die Abt. 70.3 Umwelt/Wasserwirtschaft zwecks Prüfung der Belange der Wasserschutzgebietsverordnung zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist in der Planzeichnung bereits enthalten (Hinweis Nr. 4 Wasserschutzgebiet).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist in der Planzeichnung bereits enthalten (Hinweis Nr. 4 Wasserschutzgebiet).
10	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	UWSG 3 (Hinweis) Die Wasserversorgung der Einzelgrundstücke ist durch Anbindung an das öffentliche Netz zu gewährleisten. Sollten im Einzelfall Eigenwasserversorgungsanlagen erforderlich sein, so sind diese in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen.	Die Stellungnahme des Kreises Coesfeld, Aufgabenbereich Wasserschutzgebiete wird berücksichtigt. Der Hinweis Nr. 4 "Wasserschutzgebiet" wird angepasst. Ergänzt wird, dass die Wasserversorgung im Plangebiet durch eine Anbindung an das öffentliche Netz zu gewährleisten ist. Sollten im Einzelfall Eigenwasserversorgungs-anlagen erforderlich sein, so sind diese in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen.	Die Stellungnahme des Kreises Coesfeld, Aufgabenbereich Wasserschutzgebiete wird berücksichtigt. Der Hinweis Nr. 4 Wasserschutzgebiet wird angepasst.
11	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	UWSG 4 (Hinweis) Die Benutzung des Grundwassers durch den Betrieb einer Wärmepumpe mit Erdwärmesonden ist aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet nicht zulässig.	Die Stellungnahme des Kreises Coesfeld, Aufgabenbereich Wasserschutzgebiete wird berücksichtigt. Der Hinweis Nr. 4 "Wasserschutzgebiet" wird angepasst. Ergänzt wird, dass die Benutzung des Grundwassers durch den Betrieb von Wärmepumpen mit Erdwärmenutzung	Die Stellungnahme des Kreises Coesfeld, Aufgabenbereich Wasserschutzgebiete wird berücksichtigt. Der Hinweis Nr. 4

			aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet nicht zulässig ist.	Wasserschutzgebiet wird angepasst.
12	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	UWSG 5 (Auflage) Die Planunterlagen für die Herstellung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze sowie der öffentlichen Kanalisation sind der Abt. 70.3 Umwelt / Wasserwirtschaft zur Prüfung bzgl. der Belange der Wasserschutzgebietsverordnung und der Abstimmung des Antragsumfanges bzgl. der zu beantragenden Genehmigungen gem. Wasserschutzgebietsverordnung vorzulegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Öffentliche Wege, Straßen und Plätze sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen. Im Weiteren wird auf den in der Planzeichnung enthaltenen Hinweis Nr. 4 "Wasserschutzgebiet" verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Aufgabenbereich:Grundwasser Sachbearbeiter/in:Herr Bietmann Tel.: 02541/18-7330 E-Mail: alexander.bietmann@kreis-coesfeld.de UGWE 1 (Hinweis) Die Wasserversorgung der Einzelgrundstücke sollte vorrangig durch Anbindung an das öffentliche Netz erfolgen. Sollten im Einzelfall Eigenwasserversorgungsanlagen in Betracht gezogen werden, so sind diese in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen. Grundsätzlich ist für die Entnahme von Grundwasser nach §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Wasserversorgung soll über das öffentliche Netz erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Sollte auf einzelnen Grundstücken die Nutzung von Erdwärme in Betracht gezogen werden, so ist dies ebenfalls in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen. Auch	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		hierfür ist nach §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.		
15	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	63- BSD Der von Ihnen zur Prüfung vorgelegten Bauleitplanung Bebauungsplan Nr. 159 Druffels Weg - Daruper Straße, Stadt Coesfeld wird aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	53 Gesundheitsamt Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nimmt das Gesundheitsamt zu folgendem Stellung: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 159 Druffels Weg Daruper Straße durch die Stadt Coesfeld, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Firmenzentrale der Schmidt.Gruppe connect GmbH in Coesfeld zu schaffen. Aus Sicht des Gesundheitsschutzes ist insbesondere die mit der geplanten Nutzungsänderung verbundene Veränderung der Geräuschsituation für die bestehende Wohnbebauung zu betrachten. Die geplante Nutzung einschließlich der An- und Abfahrt soll ausschließlich während der Tageszeit erfolgen. Nach den vorliegenden Unterlagen ist daher insbesondere die Belastung durch Gewerbe- und Verkehrslärm zu beurteilen. Dem vorliegenden Immissionsschutz-Gutachten (Möhler + Partner vom 10.06.2026) zufolge werden die für die geplante Nutzung maßgeblichen Orientierungswerte hinsichtlich des Gewerbelärms eingehalten. Dies ist aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes grundsätzlich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		positiv zu bewerten.		
17	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Hinsichtlich des Verkehrslärms weist das Immissionsschutz-Gutachten unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsuntersuchung (Brilon Bondzio Weiser von April 2026) jedoch teilweise Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 aus. Zudem ist laut Gutachten infolge der geplanten Bebauungsplanänderung mit einer Erhöhung der Lärmpegel an der bestehenden Bebauung zu rechnen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die für allgemeine Wohngebiete heranzuziehenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sowohl im Analysefall als auch im Planfall überschritten werden. Die Überschreitungen bestehen somit bereits im Bestand und werden durch die geplante Nutzung teilweise weiter erhöht. Nach den vorliegenden gutachterlichen Ergebnissen wird die für die Beurteilung der Zumutbarkeit maßgebliche Schwelle (70 dB) jedoch nicht überschritten. Eine unzumutbare Lärmbelastung der betroffenen Wohnbevölkerung ist demnach nicht zu erwarten. Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen gegen die geplante Nutzungsänderung grundsätzlich keine durchgreifenden gesundheitlichen Bedenken, sofern der Immissionsschutz im weiteren Bauleitplanverfahren sowie bei der konkreten Umsetzung der Planung sichergestellt wird. Besondere Bedeutung kommt hierbei der bereits vorhandenen Lärmvorbelastung der Bestandsbebauung zu. Die geplante Nutzungsänderung darf nicht zu einer aus gesundheitlichen Sicht unzumutbaren zusätzlichen Lärmbelastung führen. Die im Gutachten prognostizierte	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen der Planung auf die Verkehrslärmbelastung innerhalb und außerhalb des Plangebietes wurden im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung umfassend betrachtet. Für die außerhalb des Plangebietes gelegenen schutzwürdigen Wohnnutzungen ergeben sich bereits im Analysefall Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 sowie überwiegend auch der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. Diese Überschreitungen sind somit maßgeblich auf die bereits bestehende Verkehrsbelastung im Umfeld zurückzuführen. Durch die mit der Planung verbundenen Zusatzverkehre ergeben sich gegenüber dem Analysefall Pegelerhöhungen von gerundet bis zu 1 dB(A). Pegeländerungen in dieser Größenordnung sind subjektiv nicht wahrnehmbar und werden im Gutachten als nicht erheblich bewertet. Die sogenannte Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) am Tag wird nicht erreicht bzw. überschritten. Eine unzumutbare Verkehrslärmbelastung infolge der Planung ist daher nicht zu erwarten. Für die innerhalb des Plangebietes vorgesehenen schutzbedürftigen Nutzungen werden zur Sicherstellung gesunder Arbeitsverhältnisse passive Schallschutzmaßnahmen auf Grundlage der DIN 4109 im Bebauungsplan festgesetzt. Den Belangen des Immissionsschutzes wird damit auf Ebene der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Erhöhung der Geräuschpegel ist daher im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Da die maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 teilweise überschritten werden und zugleich bereits im Analysefall Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV bestehen, sollte im Rahmen der Bauleitplanung nachvollziehbar dargelegt werden, wie mit der bestehenden und der durch die Planung verursachten zusätzlichen Lärmbelastung umgegangen wird. Aus Sicht des Gesundheitsamtes wird daher empfohlen, die im Immissionsgutachten ermittelten Ergebnisse vollständig in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen und erforderliche Maßnahmen zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung, soweit städtebaulich und technisch möglich, verbindlich festzusetzen bzw. sicherzustellen. Hierzu können insbesondere Maßnahmen zur Begrenzung der verkehrsbedingten Geräuschimmissionen, eine geeignete Anordnung und Erschließung der Stellplätze sowie gegebenenfalls passive Schallschutzmaßnahmen an schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen in Betracht kommen. Unter der Voraussetzung, dass die Ergebnisse der vorliegenden schalltechnischen Untersuchungen bei der weiteren Planung berücksichtigt werden und der erforderliche Immissionsschutz im Rahmen der Bauleitplanung und der nachfolgenden Genehmigungsverfahren sichergestellt wird, bestehen aus Sicht des Gesundheitsamtes gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen gesundheitlichen Bedenken. Die bestehende Lärmvorbelastung sowie die prognostizierte zusätzliche Lärmpegelerhöhung für die Bestandsbebauung	Bauleitplanung hinreichend Rechnung getragen.	

		sind im weiteren Verfahren jedoch angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass durch die geplante Nutzungsänderung keine unzumutbare zusätzliche Lärmbelastung für die angrenzende Wohnbevölkerung entsteht. Die abschließende immissionsschutzrechtliche Bewertung bleibt den hierfür zuständigen Stellen vorbehalten.		
18	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	66 - Straßenbau und- unterhaltung seitens der Abteilung 66 des Kreises Coesfeld gibt es keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 159 Druffels Weg-Daruper Straße in der Stadt Coesfeld.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld	Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich abseits von Bundes- und Landesstraßen und wird auch von Planungen der Regionalniederlassung Münsterland des Landesbetriebs Straßenbau NRW nicht berührt. Zum o. g. Planungsverfahren werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden von hier aus keine Anregungen vorgetragen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird nicht für erforderlich gehalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20	Open Grid Europe GmbH (Beauskunftung durch PLEdoc; inkl. Ferngas Netzgesellschaft	Wir beziehen uns auf Ihre oben genannte Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass die von uns verwalteten Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	(Netzgebiet Nordbayern), MEGAL, TENP, METG, NETG, Kokereigasnetz Ruhr, Uniper Energy Storage (hier Speicherstandorte Epe, Eschenfelden und Krummhörn), Zeelink)	• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Zeelink GmbH & Co. KG, Essen Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Anlagen nicht auszuschließen ist. Werden zum Ausgleich des planbedingten Eingriffs in die Natur und Landschaft Flächen an anderen Stellen festgesetzt, so gehören auch diese Ausgleichsflächen zum Bauleitplanverfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich und die von Ihnen benannte Maßnahmenkategorie. Die im Plan eventuell dargestellten Leitungsverläufe dienen lediglich zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs sowie eine Festsetzung weiterer Maßnahmen, die außerhalb des bereits angezeigten räumlichen Geltungsbereichs liegen, bedürfen immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist daher nicht erforderlich. Die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen ist somit nicht vorgesehen. Eine Betroffenheit der von Ihnen verwalteten Anlagen durch planexterne Ausgleichsmaßnahmen ist daher nicht zu erwarten.	

21	Thyssengas GmbH	Betroffene Leitung: *L07408, Anschluß Stadtwerke Coesfeld, Bl. 6, 6p, 7 & 7p Schutzstreifenbreite: 4,0m Im Nahbereich der o.g. Bauleitplanung verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie die o.g. Bestandspläne sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1:2000. Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines Schutzstreifen (s.o.), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusiv Fundamente, Gebäude, Garagen, Carports, Zäune, Lärmschutzwände, Überdachungen, etc.) jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden. Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt	Der Hinweis auf die Gasfernleitung der Thyssengas GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die betreffende Gasfernleitung verläuft westlich des Plangebietes innerhalb des Druffels Weg Der Leitungsverlauf wird mit Schutzstreifen in der Planzeichnung des Bebauungsplanes nachrichtlich eingetragen. Die Gasfernleitung verläuft innerhalb der bestehenden Straßenverkehrsflächen. Eine Beeinträchtigung der Leitung durch die vorliegende Planung ist nicht gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden. Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt. Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen. Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefährdungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden. Frühzeitig im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung im Bereich unserer Gasfernleitungen, ist vom Veranlasser der Maßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne (Grundrisse, Längenschnitte, Querprofile) eine aktuelle Leitungsauskunft über https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen, damit wir aktuelles Planwerk übergeben und die Gasfernleitung im Anschluss durch unseren Netzbetrieb vor		

		Ort angezeigt werden kann. Diese Unterlagen stellen Sie uns bitte frühzeitig zur Verfügung, so dass ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und Stellungnahme verbleibt. Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen: 1. Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm2 nicht überschreiten, eingesetzt werden. 2. Bei Näherungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden. 3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie sollen 0,40 m bei Kreuzungen und in kurzen Abständen 2,0 m bei Parallelführungen nicht unterschreiten. Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werktage vor Baubeginn zu erfolgen. 4. Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit V 30 mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen.		

		Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden. 5. Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen. 6. Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird. 7. Kanalschächte und Schachtbauwerke sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. 8. Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden. 9. Bodenabtrag bzw. -auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt. 10. Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. 11. Der Zustand der Rohrisolierung ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind. 12. Muldenversickerung ist im Leitungsschutzstreifen nicht		

		gestattet. Um das Ausspülen der Gasfernleitung zu verhindern, sind Sickergräben bzw. Sickermulden außerhalb des Schutzstreifens zu planen. 13. Zusätzliche Auflagen Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor. Bitte stellen Sie sicher, dass unsere Gasfernleitungen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Ferngasleitungen dürfen auf Grundlage dieser Planungsanfrage nicht erfolgen.		
22	Thyssengas GmbH	Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass 1. unsere Gasfernleitung nachrichtlich inklusiv des Schutzstreifens als mit Leitungsrecht zu belastende Fläche der Thyssengas GmbH dargestellt wird,	Der Anregung, die Leitung nachrichtlich in der Planzeichnung des Bebauungsplanes darzustellen, wird gefolgt. Da die Gasfernleitung der Thyssengas GmbH einschließlich ihres Schutzstreifens außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans verläuft, ist die Festsetzung einer mit einem Leitungsrecht zu belastenden Fläche nicht möglich.	Der Anregung wird gefolgt.
23	Thyssengas GmbH	2. in der textlichen Begründung auf unsere Gasfernleitung hingewiesen wird,	Die Anregung, in der Begründung des Bebauungsplanes entsprechend auf die Leitung hinzuweisen, wird gefolgt.	Der Anregung wird gefolgt.
24	Thyssengas GmbH	3. die Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird, 4. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet, 5. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden. Wir bitten Sie, dass die Ihnen überlassenen Planunterlagen unseres Hauses nur zu Planungszwecken verwandt werden und keine Weitergabe an Dritte erfolgt.		